



Statuten der nebag ag

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Firma und Sitz

Unter der Firma nebag ag besteht eine Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in Zürich.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Anlage in mehrheitlich nicht börsenkotierte Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland (Nebenwerte) sowie in börsenkotierte Schweizer Gesellschaften im Small- und Mid-Cap Bereich. Die Anlagen erfolgen insbesondere durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungsrechten oder Obligationen oder die Gewährung von Fremdfinanzierungen mit dem Ziel einer langfristigen Wertentwicklung.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen errichten sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Sie kann sich an Unternehmen der gleichen Art beteiligen oder Interessenverbindungen mit solchen Unternehmen eingehen. Sie kann ausserdem alle Massnahmen treffen und alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu gewährleisten, zu fördern oder zu erleichtern.

II. AKTIENKAPITAL

Art. 3

Aktienkapital und Aktientitel

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 13'694'998.50. Es ist eingeteilt in 9'129'999 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.50. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der nachfolgenden Absätze dieses Artikels 3 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen; es können auch Inhaberaktien in Namenaktien nebeneinander ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann in einer bestimmten Form ausgegebene Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine Form umwandeln und hierzu die Aktionäre, Nutzniesser oder Pfandgläubiger auffordern, zur Umwandlung vorgesehene Urkunden bei der Gesellschaft oder bei einer durch die Gesellschaft bestimmten Stelle einzuliefern.

Art. 3a

Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 10. Mai 2021 das Aktienkapital insgesamt um maximal CHF 6'847'498.50 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 4'564'999 voll einbezahlten Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.50.

Der Verwaltungsrat kann die Kapitalerhöhung zum vollen Betrag oder in Teilbeträgen vornehmen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sind gestattet.

Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Art der Einlagen und gegebenenfalls die Sachübernahmen werden jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzt; der Ausgabebetrag ist zu Marktkonditionen festzulegen.

Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb der neuen Namenaktien unterliegt den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 4 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ganz oder teilweise auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung von Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung solcher Transaktionen durch die Gesellschaft sowie für die Beteiligung strategischer Partner an der Gesellschaft.

Über nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft verfügen.

Art. 4

Aktienbuch

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder als Nutzniesser mit Stimmrecht anerkannt, wer unter Nachweis des Erwerbes der Aktien zu Eigentum oder zur Nutzniessung mit Name und Vorname, Wohnort, Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) und Nationalität im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung wird verweigert, wenn der Gesuchsteller nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, welche durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen rückgängig zu machen. Der Betroffene muss sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung an einer Generalversammlung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch. Ohne anderslautende Anordnung des Verwaltungsrats werden vom Datum der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag keine Eintragungen in das Aktienregister vorgenommen.

III. GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 5

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der Gesellschaft;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrats;
- d) Genehmigung des Jahres- resp. Lageberichts, der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- e) Entlastung des Verwaltungsrats;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 7

Recht zur Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge verlangt werden.

Art. 8

Form der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands rechtmässig verlangt haben, werden in der Einladung bekannt gegeben. Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht abgestimmt werden, ausser über Anträge auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder einer Sonderprüfung.

Art. 9

Vorsitz, Büro und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler unter den anwesenden Aktionären sowie den Protokollführer.

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 10

Stimmrecht der Aktionäre

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie unabhängig vom Nennwert zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, an der Generalversammlung mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht; eine persönliche Legitimation genügt. Die institutionelle Vertretung von Aktionären ist dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter vorbehalten. Die Vertretung eines Aktionärs durch Organe der Gesellschaft, durch andere abhängige Personen oder Depotvertreter ist nicht zulässig.

Der Verwaltungsrat regelt die Teilnahme und Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an Vollmachten und Stimmweisungen (auf elektronischem oder anderem Weg).

Art. 11

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Art. 12

Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst, genehmigt und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen sowie der Enthaltungen. Vorbehalten bleiben die statutarischen und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 13

Befugnisse

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen und die Geschäfte der Gesellschaft führen, soweit sie nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder zu übertragen.

Art. 14

Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen sowie über die entsprechende Anpassung der Statuten;
- i) die Errichtung von Tochtergesellschaften und von Zweigniederlassungen;
- j) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien.

Art. 15

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus dem Kreis des Verwaltungsrats die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich der Vergütungen. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss einzelne Aufgaben im Bereich Vergütung zuweisen, wobei der Ausschuss in der Regel über ein Vorschlags- und Antragsrecht verfügt. Der Verwaltungsrat kann dem Ausschuss auch zusätzliche, andere Aufgaben zuweisen und ihn entsprechend anders bezeichnen.

Art. 16

Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung jährlich einzeln gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17

Präsidium und Sekretär

Der Verwaltungsratspräsident wird von der Generalversammlung jährlich gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus dem Kreis des Verwaltungsrats einen neuen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er kann insbesondere aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten ernennen. Er kann zudem einen Sekretär bestimmen, der nicht dem Verwaltungsrat anzugehören braucht.

Art. 18

Mandate

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, die ins schweizerische Handelsregister

oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen sind, ist für Verwaltungsratsmitglieder auf fünf Mandate in börsenkotierten und weitere zwanzig Mandate in anderen Rechtseinheiten beschränkt.

Mandate bei von der Gesellschaft selbst kontrollierten Rechtseinheiten, bei die Gesellschaft kontrollierenden Rechtseinheiten sowie Mandate, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat der Gesellschaft ausübt (z.B. bei Gemeinschaftsunternehmen, Vorsorgeeinrichtungen oder bei Unternehmen, in welche die Gesellschaft direkt oder indirekt über Fremd- oder Eigenkapital investiert ist), gelten als Mandate für die Gesellschaft im Sinne dieser Bestimmung.

Als ein Mandat im Sinne dieser Bestimmung zählt jeweils nur das Mandat in der obersten Rechtseinheit von mehreren miteinander verbundenen Rechtseinheiten. Mandate, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion in der obersten Rechtseinheit wahrnimmt (z.B. bei Tochtergesellschaften oder bei Gesellschaften, an denen die obere Rechtseinheit eine wesentliche Beteiligung hält, bei Gemeinschaftsunternehmen oder bei Vorsorgeeinrichtungen), gelten nicht als zusätzliche Mandate im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 19

Einberufung und Antragstellung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern.

Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats schriftlich darum ersucht.

Art. 20

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist, vorbehältlich statutarischer Bestimmungen, die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Feststellungs- und Anpassungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zusteht; für die Zirkularbeschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch ohne mündliche Beratung auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied unverzüglich nach Erhalt des Antrages die Behandlung und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 21

Vergütung des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste Vergütung. Vergütungen können in bar und/oder in Sachwerten ausgerichtet werden.



Die Generalversammlung genehmigt jährlich die maximalen Gesamtbeträge für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Mit der Genehmigung wird der Verwaltungsrat ermächtigt, für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung Vergütungen an seine Mitglieder bis maximal im Umfang des genehmigten Betrags nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Statuten und Reglemente auszurichten.

Wird der Gesamtbetrag der Vergütungen nicht genehmigt, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen Vergütungen von Rechtseinheiten erhalten, bei welchen das betreffende Mitglied eine Tätigkeit in Ausübung seines Mandats für die Gesellschaft wahrnimmt oder welche durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Unbefristete Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats, die den Vergütungen der Mitglieder zugrunde liegen, dürfen keine Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten vorsehen; befristete Verträge dürften keine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten vorsehen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist eine Revisionsgesellschaft zu bestellen.

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

Art. 23

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so erfolgt die Ersatzwahl anlässlich der nächsten Generalversammlung. Für diese ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.



V. GESCHÄFTSJAHR UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 25

Verwendung des Reingewinns

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen über die Zuweisung in die gesetzlichen Reserven.

Die Generalversammlung kann jederzeit neben den gesetzlichen Reserven weitere Reserven schaffen, die im Rahmen des Zwecks der Gesellschaft verwendet werden.

VI. LIQUIDATION

Art. 26

Liquidation

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat der Verwaltungsrat die Liquidation durchzuführen, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 27

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Publikationsorgan der Gesellschaft, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt und gegebenenfalls in weiteren, vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Publikationsorganen.

VIII. RECHTSSTREITIGKEITEN

Art. 28

Rechtsstreitigkeiten

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Zürich, 10. Mai 2019